

Gonze & Schüttler AG – Steuerberatungsgesellschaft

Frankfurt am Main – Nidderau – Leipzig – Döbeln

ABC der steuerfreien Zahlungen 2018

Thema/Stichwort

- Abfindungen
- Abgeltungsteuer
- Altersteilzeit
- Arbeitslosengeld und -hilfe
- Aufmerksamkeiten
- Ausbilder
- Aushilfe
- Auslagenersatz
- Auslandsmontage
- auswärts gestellte Mahlzeiten
- Autokosten
- BAföG
- Belegschaftsrabatte
- Berufskleidung
- Berufskraftfahrer
- Betreuer
- betriebliche Gesundheitsförderung
- Betriebspension
- Betriebsveranstaltung
- Bewerbungskosten
- Bildschirmbrille/-hilfe
- Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse
- doppelter Haushalt
- Elterngeld
- Erbschaft
- Erholungsbeihilfen
- Erzieher
- Erziehungsgeld
- Essenszuschuss
- Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte
- Fehlgeldentschädigung
- Firmenwagen
- geringfügig Beschäftigte (Minijobs)
- Geschenke an Arbeitnehmer
- Getränke und Genussmittel
- Glücksspielgewinne
- Grundstücksverkauf
- Gruppenunfallversicherung
- haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis
- Heimarbeiterzuschläge
- Hinterbliebenenbezüge
- Insolvenzgeld
- Jobticket
- Jubiläumsfeier
- Kinderbetreuung (kurzfristig)
- Kindergartenplatz
- Krankengeld
- Kurzarbeitergeld
- Minijobs
- Mobilitätshilfen
- nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit
- nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Pensionsfonds, Pensionskasse
- Pflegegeld
- Rabatte
- Reisekosten
- Sachbezug
- Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen
- Sammelbeförderung von Arbeitnehmern
- Schadenersatzleistungen
- Schenkung
- Soziales
- Sozialversicherungsbeiträge
- Sparer-Pauschbetrag
- Streikunterstützung
- Tagesmutter
- Tagungen/Lehrgänge
- Telefonkosten
- Telekommunikationsgeräte des Arbeitgebers
- Trinkgelder
- Übungsleiter
- Umzug
- Unfallkosten von Arbeitnehmern
- Unfallversicherungsbeiträge
- Unterhaltssicherung von Wehrpflichtigen
- Unterstützung
- Vermögensbeteiligung
- Verpflegungszuschüsse
- Versicherungsleistungen
- Warengutscheine
- Weihnachtsfeier
- Werkzeuggeld
- Wertpapierverkauf
- Winterausfallgeld
- Wohngeld
- Zukunftssicherungsleistung
- Zuschläge für Feiertagsarbeit
- Zuschläge für Nachtarbeit
- Zuschläge für Sonntagsarbeit
- Zuschläge, mehrere

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Abfindungen		nichts	volle Versteuerung, rechnerische Verteilung nach 1/5-Regelung möglich
Abgeltungsteuer ab 01.01.2009 (für alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen)		nichts	Einheitlicher Steuersatz: 25 % (zzgl. KiSt+SolZ) werden an der Quelle (Bank) einbehalten und direkt ans Finanzamt abgeführt. Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 %, dann Geltendmachung in der ESt-Erklärung.
Altersteilzeit	§ 3 Nr. 28 EStG	<u>Voraussetzung:</u> Erfüllung der Bedingungen des Altersteilzeitgesetzes <u>steuerfrei:</u> – Aufstockungsbeträge und Zuschläge zur gesetzlichen Rentenversicherung	unterliegt dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG
Arbeitslosengeld und -hilfe	§ 3 Nr. 2 EStG	alle Leistungen/Zahlungen	unterliegt dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG, Ausnahme: Arbeitslosengeld II Der Arbeitnehmer-/Werbungskostenpauschbetrag ist in Abzug zu bringen, soweit dieser nicht bereits anteilig bei den verbleibenden Arbeitnehmereinkünften verbraucht wurde. Tatsächlich entstandene Werbungskosten sind zu berücksichtigen.
Aufmerksamkeiten (von geringem Wert an den Arbeitnehmer oder seine Angehörigen)	R 19.6 LStR	Blumen/Präsente für besondere Anlässe bis zu 60 €	Geld- und Sachzuwendungen in voller Höhe, wenn sie den Wert von 60 € übersteigen
Ausbilder	§ 3 Nr. 26 EStG	Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen Institution oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtung. Der jährliche steuerfreie Höchstbetrag beträgt 2.400 €. Werbungskosten wirken sich erst steuerlich aus, soweit sie den Steuerfreibetrag von 2.400 € übersteigen.	1. Einnahmen aus einer hauptberuflichen Beschäftigung 2. der den Freibetrag übersteigende Betrag

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Aushilfe (kurzfristig oder in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt)	§ 8 Abs. 1 SGB IV § 40 Abs. 1 und 3 EStG R 40a.1 LStR	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pauschalierung durch den Arbeitgeber Hinzuverdienstgrenzen bei Frührentnern und Hartz-IV-Empfängern sollten beachtet werden. 2. Bei Abrechnung nach persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen sind Arbeitslöhne je nach Steuerklasse durch Ausnutzung der Grund- und sonstigen Freibeträge steuerfrei. Dies ist individuell zu ermitteln. 	<ul style="list-style-type: none"> – 5 % + SolZ + KiSt für Aushilfen in der Land- und Forstwirtschaft – 25 % + SolZ + KiSt für kurzfristig Beschäftigte <p>Zu viel gezahlte Steuer durch die monatliche Abrechnung kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurückgefordert werden.</p>
Auslagenersatz (Kosten des Arbeitgebers)	§ 3 Nr. 50 EStG R 3.50 Abs. 2 LStR	<p>Auslagen sind Aufwendungen des Arbeitgebers, die durch den Arbeitnehmer verauslagt wurden. Gegen ordentlichen Belegnachweis können diese in voller Höhe steuerfrei erstattet werden. Aufwendungen des Arbeitnehmers können steuerfrei erstattet werden, soweit diese nicht vom Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind. Die Belege wie Hotelrechnungen etc. sollten wegen des Vorsteuerabzugs bei der Umsatzsteuer gleich auf die Anschrift des Arbeitgebers ausgestellt werden.</p> <p>Soweit keine Belege vorgelegt werden, ist die Erstattung kleinerer Beträge gegen Erstellung eines Hilfsbelegs mit den jeweiligen Erfahrungswerten (Parkgebühren etc.) möglich. Pauschaler Auslagenersatz ist möglich, wenn wiederkehrende Ausgaben für einen repräsentativen Zeitraum (drei Monate) nachgewiesen werden.</p>	<p>pauschale Erstattung von Arbeitnehmeraufwendungen ohne Einzelnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ersatz von Kosten für private Lebensführung des Arbeitnehmers
Auslandsmontage	ATE/DBA	<p>Gesamter Lohn bei einer mehr als dreimonatigen Auslandstätigkeit, soweit die Regelungen des Auslandstätigkeitserlasses oder nach einem Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA) greifen. Der Nachweis, dass die Einkünfte im Ausland versteuert wurden, ist zu führen.</p>	<p>unterliegen dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG Der Arbeitnehmer-/Werbungskostenpauschbetrag ist in Abzug zu bringen, soweit dieser nicht bereits anteilig bei den verbleibenden Arbeitnehmereinkünften verbraucht wurde. Tatsächlich entstandene Werbungskosten sind zu berücksichtigen. Die ausländischen Einkünfte sind nach den inländischen Besteuerungsregelungen zu ermitteln und dem Progressionsvorbehalt zu unterziehen.</p>
auswärts gestellte Mahlzeiten	§ 8 EStG, R 8.1. Abs. 7 und 8 LStR 2011	bis 60 €, sofern Anspruch auf eine Verpflegungspauschale besteht	über 60 € oder sofern kein Anspruch auf eine Verpflegungspauschale besteht

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Autokosten (für Privatwagen)	§ 9 Abs. 2 EStG R 9.5 Abs. 3 LStR § 3 Nr. 16 EStG	1. von und zur Arbeitsstätte: nichts 2. bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit: 0,30 € je gefahrenen km oder tatsächliche Kosten und ggf. je mitgenommenen Arbeitnehmer 0,02 € 3. Familienheimfahrten (siehe <i>doppelte Haushaltsführung</i>)	1. 15%ige pauschale LSt + SolZ + KiSt durch den Arbeitgeber ohne Weiterbelastung an den Arbeitnehmer 2. Aufwandsersatz, der über die steuerfrei zahlbaren Beträge hinausgeht 3. Aufwandsersatz, der über die steuerfrei zahlbaren Beträge hinausgeht
BAföG	§ 3 Nr. 2 EStG	alle Leistungen/Zahlungen	Einnahmen steuerfrei, jedoch – soweit nicht rückzahlbar – Anrechnung bei den Einkünften des Kindes/Grenzbetrag zum Erhalt des Kindergeldes bzw. zur steuerlichen Abzugsfähigkeit bei Unterstützungsleistungen nach § 33a EStG
Belegschaftsrabatte (die Arbeitnehmern auf die unternehmensüblichen Waren/Dienstleistungen des Arbeitgebers gewährt werden)	§ 8 Abs. 3 EStG	– Rabatte und unentgeltliche Sachbezüge bis 1.800 € pro Jahr – Zur Ermittlung des Preisvorteils für den Arbeitnehmer ist der Endpreis um 4 % zu mindern.	– der den Freibetrag übersteigende Betrag – Pauschalversteuerung nach § 40 EStG. Bemessungsgrundlage ist dann die Differenz zum ungekürzten Endpreis.
Berufskleidung (vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, unentgeltlich oder verbilligt)	§ 3 Nr. 31 EStG	Aufwendungen für berufstypische Kleidung, deren Nutzung für private Zwecke nahezu auszuschließen ist (Beispiel: Uniform, Spezial-/Sicherheitsschuhe)	nichts bei berufstypischer Kleidung
Berufskraftfahrer	§ 4 Abs. 5 EStG R 9.6 LStR	Berufskraftfahrer können Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Pauschbeträge für Reisekosten steuerfrei erhalten. Daneben können berufsspezifische Aufwendungen wie Kfz-Rechtsschutz, ADAC-Beitrag, Berufshaftpflichtversicherung etc. vom Arbeitgeber steuerfrei übernommen werden.	die die Pauschbeträge für Reisekosten übersteigenden Beträge
Betreuer	§ 1835a BGB	Aufwandsentschädigung des gesetzlichen Betreuers bis 2.400 € jährlich	Beträge, soweit sie die angegebene Grenze überschreiten
betriebliche Gesundheitsförderung	§ 3 Nr. 34 EStG	bis 500 €/Jahr (ausgenommen Mitgliedsbeiträge an Sportvereine etc.)	soweit Steuerfreigrenze überschritten wird
Betriebspension	§ 19 Abs. 2 EStG	Bezüge von Pensionsempfängern, die das 63. Lebensjahr bzw. als Schwerbehinderter das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder Pensionen, die wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gezahlt werden: 19,2 % der Versorgungsbezüge, höchstens 1.440 €, zzgl. Zuschlag von 432 € bei Versorgungsbeginn ab 2018	Bezüge von jüngeren Pensionsempfängern bzw. wenn die Grenzen überschritten werden

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Betriebsveranstaltung (Hinweis: Betriebsveranstaltungen dienen der Geselligkeit und Kontaktpflege und nicht der Vermittlung beruflicher Lerninhalte oder Firmeninfos. Dies wären Schulungsveranstaltungen. Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen ist freiwillig.)	R 19.5 LStR § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG	Maximal zwei Veranstaltungen im Jahr: Übernahme der Aufwendungen, soweit diese 110 € je Teilnehmer/Veranstaltung nicht übersteigen.	soweit die Steuerfreigrenzen überschritten werden, in voller Höhe oder Pauschalbesteuerung mit 25 % + SolZ + KiSt durch den Arbeitgeber
Bewerbungskosten		Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand für Vorstellungsgespräche - analog zu den Pauschbeträgen für Reisekosten Auslagenersatz für Fotos etc. in voller Höhe	pauschale Vergütungen, soweit damit die angeführten steuerfreien Erstattungen überschritten werden
Bildschirmbrille/-hilfe	H 9.12 LStR	spezielle Brille für die Entfernungsbereiche am Bildschirmarbeitsplatz lt. augenärztlichem Gutachten	nichts, wenn Kosten angemessen sind
Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse	§ 3 Nr. 62 EStG § 3 Nr. 63 EStG	bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (2018: 6.240 €)	übersteigende Beträge Die Bezüge aus den Versicherungen sind in der Auszahlungsphase in voller Höhe steuerpflichtig.
doppelter Haushalt (beruflich veranlasst)	§ 3 Nr. 16 EStG	Mehraufwendungen eines beruflich begründeten doppelten Haushalts (weiterer Haushalt am Beschäftigungsort): <ul style="list-style-type: none"> • erste und letzte Fahrt: <ul style="list-style-type: none"> – 0,30 € je gefahrenen km oder – tatsächlich nachgewiesene Kosten • eine wöchentliche Familienheimfahrt: <ul style="list-style-type: none"> – 0,30 € ab dem ersten Entfernungskilometer oder – tatsächliche Kosten für Flugticket • Übernachtungskosten: <ul style="list-style-type: none"> – nachgewiesene tatsächliche Kosten bis 1.000 €/Monat – pauschal: 1.–3. Monat 20 € pro Übernachtung, ab 4. Monat 5 € pro Übernachtung • Verpflegung: <ul style="list-style-type: none"> – pauschal: 1.–3. Monat, siehe <i>Reisekosten</i> <p>Umzugskosten im Rahmen der Begründung, Beendigung oder des Wechsels der doppelten Haushaltsführung (tatsächlicher Aufwand)</p> <p>Ansatz der Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugsaufwendungen, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden</p>	Arbeitgebererstattungen, die über die genannten Pauschbeträge hinaus gezahlt werden

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Elterngeld	§ 3 Nr. 67 EStG	alles	unterliegt dem Progressionsvorbehalt gem. § 32b EStG (Verfahren beim BVerfG anhängig)
Erbschaft	§§ 13 ff. ErbStG	<ul style="list-style-type: none"> Ehegatten/eingetragene Lebenspartner bis 500.000 € und zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 € Kinder und Kinder verstorbener Kinder 400.000 € und zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag je nach Alter von 10.300 € bis 52.000 € Enkel, wenn Eltern verstorben sind, 400.000 € Enkel 200.000 € Eltern und Großeltern 100.000 € Geschwister und deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedene Ehegatten bis 20.000 € für andere Personen 20.000 € Wohneigentum und Familienbetriebe sind unter bestimmten Bedingungen zusätzlich steuerfrei.	Beiträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen Alle von einer Person innerhalb von zehn Jahren empfangenen Vermögensvorteile (Erbschaft und Schenkung) werden dabei zusammengerechnet.
Erholungsbeihilfen	R 40.2 LStR § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG	nichts, wenn sie nicht als Unterstützungen anzuerkennen sind	<ul style="list-style-type: none"> alles Pauschalbesteuerung mit 25 % + KiSt + SolZ für folgende Höchstbeträge möglich: <ul style="list-style-type: none"> für Arbeitnehmer 156 € für Ehegatten 104 € für jedes Kind 52 €
Erzieher	§ 3 Nr. 26 EStG	siehe Ausbilder	
Erziehungsgeld		alles	
Essenzzuschuss (Essen im Betrieb bzw. Ausgabe von Essensmarken)	R 8.1 Abs. 7 LStR § 8 Abs. 2 EStG	soweit es den amtlichen Sachbezugswert übersteigt	die Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelt und dem amtlichen Sachbezugswert Der amtliche Sachbezugswert kann durch den Arbeitgeber pauschal versteuert werden.
Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte		siehe Autokosten	
Fehlgeld-entschädigung (Kassengeld)	R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR	pauschal bis zu 16 € monatlich für Arbeitnehmer im Kassen- und Zählerdienst	<ul style="list-style-type: none"> bei anderen Arbeitnehmern Zahlungen über 16 €

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Firmenwagen (private Nutzung durch den Arbeitnehmer)	H 9.5 LStR R 4.12 Abs. 1 EstR	<ol style="list-style-type: none"> 1. für Privatfahrten: nichts 2. für Fahrten von und zur Arbeitsstätte: Zuschuss von 0,30 € möglich 3. für Dienstfahrten: alles 4. für Fahrten zu mehr als 30 km entfernten ständig wechselnden Einsatzstellen: alles 5. bei reiner Außendiensttätigkeit unabhängig von Entfernung und Dauer: alles 6. eine Familienheimfahrt pro Woche bei doppelter Haushaltsführung: alles <i>siehe Sammelbeförderung von Arbeitnehmern</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrtenbuch Privat-km x km-Satz (tatsächlicher Aufwand/gefahrene km) oder 2. 1%-Regelung 1 % des Bruttolistenpreises für Privatfahrten + 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskm für Fahrten Wohnung/Arbeit oder alternativ Einzelbewertung für tatsächliche Fahrten, max. 180 Tage/Jahr, 0,002 % vom Bruttolistenpreis je Entfernungskm + 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskm für steuerpflichtige Familienheimfahrten
geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	R 40a.1 Satz 1 LStR § 40a Abs. 2 und 2a EStG	<ul style="list-style-type: none"> – monatliches Entgelt bis 450 € – AG zahlt Pauschalabgaben: 15 % RV, 13 % KV (KV entfällt, wenn Arbeitnehmer privat oder nicht krankenversichert ist) – AN ist rentenversicherungspflichtig, auf Antrag Befreiung möglich 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pauschalsteuer von 2 % oder 2. nach persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder 3. Pauschalversteuerung mit 20 %, wenn keine Beiträge zur gesetzlichen RV gezahlt werden müssen
Geschenke an Arbeitnehmer		siehe Aufmerksamkeiten	
Getränke und Genussmittel		zum Verzehr im Betrieb (siehe auch <i>Aufmerksamkeiten</i>); im Übrigen siehe <i>Belegschaftsrabatte</i>	
Glücksspielgewinne		alles	
Grundstücksverkauf (im Privatvermögen)	§ 23 Abs. 1 EStG § 23 Abs. 3 EStG	Steuerfrei ist der Veräußerungsgewinn, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf der Immobilie mehr als zehn Jahre liegen oder die Immobilie im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Freigrenze: 600 € pro Jahr	in voller Höhe, soweit die angeführten Bedingungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllt sind und der Veräußerungsgewinn die Bagatellgrenze von 600 € übersteigt Der Veräußerungsgewinn ist die Summe des Verkaufserlöses vermindert um die Verkaufskosten und die nach Abzug der steuerlich geltend gemachten Abschreibungsbeträge verbleibenden Anschaffungs-/Herstellungskosten.
Gruppenunfallversicherung	§ 3 Nr. 1a EStG		<ul style="list-style-type: none"> – alles oder – Pauschalbesteuerung mit 20 % + SolZ + KiSt durch Arbeitgeber möglich, wenn Betrag jährlich max. 62 € pro Arbeitnehmer nicht übersteigt (ohne Versicherungssteuer)

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis (evtl. Zusammenrechnung mit → <i>geringfügig Beschäftigten</i>)	R 40a.2 LStR	siehe <i>geringfügig Beschäftigte</i> Pauschalabgaben: 5 % RV, 5 % KV steuerliche Vergünstigung gem. § 35a EStG u.U. für den Arbeitgeber möglich	siehe <i>geringfügig Beschäftigte</i>
Heimarbeiterzuschläge		Ersatz typischer Aufwendungen, wenn sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen	andere Aufwendungen oder typische Aufwendungen, wenn sie die Grenze übersteigen
Hinterbliebenenbezüge (aus öffentlichen Mitteln)	§ 3 Nr. 6 EStG	alle Leistungen/Zahlungen an Wehrdienst-/Zivildienstbeschädigte und Angehörige	
Insolvenzgeld	§ 3 Nr. 2 EStG	alle Leistungen/Zahlungen	Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)
Jobticket	§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG	nichts; siehe <i>Autokosten</i> Bei Bezug eines Jobtickets durch den Arbeitgeber ist ein Sachbezug bis 44 € im Monat steuerfrei.	in voller Höhe, wenn es kein Sachbezug bis 44 € ist Pauschalversteuerung mit 15 % + SolZ + KiSt möglich ab dem 21. Entfernungskilometer
Jubiläumsfeier		siehe Betriebsveranstaltung	
Kinderbetreuung (kurzfristig)	§ 3 Nr. 34a EStG	Arbeitgeberleistungen für Kinder, die jünger als 14 Jahre sind, aus zwingenden und beruflichen veranlassenden Gründen bis zu 600 € im Jahr	– Leistungen über 600 € – alles, wenn nicht zwingend beruflich veranlasst
Kindergartenplatz	§ 3 Nr. 33 EStG	zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern von Arbeitnehmern für betriebliche und außerbetriebliche Kindergärten oder vergleichbare Einrichtungen	– Leistungen für Unterricht, Beförderung zum Kindergarten – Leistungen für schulpflichtige Kinder – bei Gehaltsumwandlungen
Krankengeld	§ 3 Nr. 1a EStG	alles	unterliegt dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)
Kurzarbeitergeld	§ 3 Nr. 2 EStG	alles	unterliegt dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)
Minijobs	R 40a.2 LStR	siehe geringfügig Beschäftigte	
Mobilitätshilfen		von der Agentur für Arbeit gezahlte Leistungen für ehemalige Arbeitslose nach der Beschäftigungsaufnahme, z.B. Fahrt-, Reise- und Umzugskosten, Kosten der doppelten Haushaltsführung	kein Progressionsvorbehalt Minderung der abziehbaren Werbungskosten des Arbeitnehmers
nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit	§ 3 Nr. 26a EStG	bei gemeinnütziger Tätigkeit bis 720 € Aufwandsentschädigung jährlich	Beträge, die 720 € übersteigen
nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen		siehe Ausbilder	
Pensionsfonds,	§ 3 Nr. 63 EStG	siehe Direktversicherung	

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Pensionskasse			
Pflegegeld	§ 3 Nr. 36 EStG § 3 Nr. 1a EStG	Leistungen aus der Pflegeversicherung an den Pflegebedürftigen und die Weiterleitung an die Pflegeperson	Weiterleitung an andere Personen
Rabatte		siehe Belegtschaftsrabatte	
Reisekosten	§ 3 Nr. 13 EStG R 9.4 LStR R 9.6 LStR	<p>Fahrtkosten: tatsächliche Kosten oder siehe <i>Autokosten</i></p> <p>Nebenkosten (z.B. Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren, Telefonkosten u.Ä.): tatsächliche Kosten</p> <p>Verpflegungskosten: pauschal bei Abwesenheit pro Kalendertag von 8 bis 24 Stunden sowie am An- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen: 12 € 24 Stunden: 24 €</p> <p>(Endet eine Reise ohne Übernachtung am nächsten Tag, dann werden die Abwesenheitszeiten addiert und dem Tag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.)</p> <p>Übernachungskosten: tatsächliche Kosten (Gesamtpreis für Übernachtung mit Frühstück: 20 % = 4,80 € für Frühstück abziehen) oder pauschal 20 €</p> <p>Für jedes Land gelten gesonderte Übernachtungs- und Tagegelder.</p>	<p>Erstattungen, soweit sie die angegebenen Grenzen übersteigen</p> <p>Pauschalierung durch Arbeitgeber mit 25 % + KiSt + SolZ möglich, wenn Erstattung 200 % der Verpflegungspauschale nicht übersteigt</p> <p>Erstattungen, soweit sie die angegebenen Grenzen übersteigen</p>
Sachbezug (Bagatellgrenze)	R 8.1 LStR § 8 Abs. 2 EStG	Kostenlose oder verbilligte Sachbezüge sind steuerfrei, wenn ihr Wert 44 € im Monat nicht übersteigt.	alles, wenn der Bezug 44 € monatlich übersteigt keine Umrechnung auf einen Jahresbetrag möglich
Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen	§ 3 Nr. 38 EStG § 37a EStG	Sachprämien, die zum Zweck der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewährt werden. Die Sachprämien müssen vom Steuerpflichtigen persönlich in Anspruch genommen werden und bleiben bis 1.080 € im Kalenderjahr steuerfrei. Beispiel: Bonusprogramme („Vielflieger“, „Vielübernächter“)	der übersteigende Betrag oder Pauschalversteuerung mit 2,25 % + SolZ + KiSt
Sammelbeförderung von Arbeitnehmern	§ 3 Nr. 32 EStG	Kostenlose oder verbilligte Beförderung von mehreren Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in einem vom Arbeitgeber überlassenen Fahrzeug. Die Notwendigkeit für den betrieblichen Einsatz muss erkennbar sein.	Sammelbeförderung ohne betriebliche Notwendigkeit Pauschalbesteuerung möglich <i>siehe Autokosten</i>
Schadenersatzleistungen	H 19.3 LStR	Leistungen des Arbeitgebers, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist	in allen anderen Fällen

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Schenkung	§ 16 ErbStG	<ul style="list-style-type: none"> Ehegatten/eingetragene Lebenspartner bis 500.000 € Kinder und Stiefkinder bis 400.000 € Enkel bis 200.000 € andere Personen (Steuerklasse I) bis 100.000 € Eltern, Geschwister, Nichten/ Neffen (Steuerklasse II) bis 20.000 € andere Personen (Steuerklasse III) bis 20.000 € <p>Wohneigentum/Familienbetriebe unter bestimmten Bedingungen zusätzlich steuerbefreit</p>	<p>Beträge, die die Freibeträge übersteigen</p> <p>Zusammenrechnung aller von einer Person innerhalb von zehn Jahren empfangenen Vermögensvorteile</p>
Soziales	H 19.3 LStR	unentgeltliche Benutzung von Parkplätzen, Bade- und Sportanlagen, Aufenthalts- und Erholungsräumen	vom Arbeitgeber gemietete Tennis- oder Squashplätze zur unentgeltlichen Nutzung
Sozialversicherungsbeiträge		Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit; Arbeitgeberpflichtbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie Arbeitgeberzuschüsse zu freiwilligen Versicherungen bis zur Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils	Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen
Sparer-Pauschbetrag	§ 20 Abs. 9 EStG	Alleinstehende 801 €/ Zusammenveranlagte 1.602 €	übersteigende Beträge: 25 % zzgl. SolZ + KiSt (Abgeltungsteuer)
Streikunterstützung		Leistungen der Gewerkschaften an ihre Mitglieder	nichts
Tagesmutter		→ <i>Kindergartenplatz</i>	→ <i>Kindergartenplatz</i>
Tagungen/Lehrgänge		Ersatz der nachgewiesenen Tagungs-/Lehrgangskosten und ggf. → <i>Reisekosten</i>	Spesen, soweit sie die Pauschbeträge bei <i>Reisekosten</i> übersteigen
Telefonkosten	R 3.50 Abs. 2 LStR	Ersatz der Telefonkosten bei Dienstreisen, doppelter Haushaltsführung, einem beruflich bedingten Umzug oder als Auslagenersatz Berufliche Gespräche vom privaten Telefon können vom Arbeitgeber mit 20 %, max. 20 €, steuerfrei ersetzt werden. (Repräsentativer Durchschnittsbetrag für drei Monate wird für den gesamten Veranlagungszeitraum anerkannt.)	aus anderen Anlässen gezahlte Telefonkosten Beträge, die darüber hinausgehen

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Telekommunikationsgeräte des Arbeitgebers (private Mitbenutzung)	§ 3 Nr. 45 EStG	private Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte	nichts
Trinkgelder	§ 3 Nr. 51 EStG	Beträge, die dem Arbeitnehmer freiwillig vom Kunden gezahlt werden	Trinkgelder, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat
Übungsleiter		siehe Ausbilder	
Umzug	§ 3 Nr. 13 EStG § 3 Nr. 16 EStG	Erstattungen inkl. Inserat, Maklergebühr, Schönheitsreparaturen, Beträge des Bundesumzugskostengesetzes für Bundesbeamte pauschale Erstattung für – Ledige 764 € Verheiratete 1.528 € jede weitere Person 337 € Nachhilfe je Kind 1.926 €	Beträge, die die im Bundesumzugskostengesetz für Bundesbeamte angegebenen Grenzen übersteigen
Unfallkosten von Arbeitnehmern		Erstattungen für Kfz-Unfall bei einer Dienstreise	bei Privatfahrten
Unfallversicherungsbeiträge		Beiträge zur Reiseunfallversicherung für Dienstreisen	Beiträge zu anderen Unfallversicherungen
Unterhaltssicherung von freiwillig Wehrdienstleistenden	§ 3 Nr. 48 EStG	alles, außer Leistungen an Selbständige gemäß § 7 UStG	Leistungen an Selbständige gemäß § 7 UStG
Unterstützung		Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, z.B. Grundsicherung, Hilfen zum Lebensunterhalt Zahlungen bis 600 € aus Unterstützungskassen oder mit Mitwirkung des Betriebsrats	Leistungen, die als Gegenleistung für eine Leistung des AN zu sehen sind, z.B. Sterbegelder Beträge, die diese Grenzen übersteigen Ausnahme: besonderer Notfall
Vermögensbeteiligung	§ 3 Nr. 39 EStG (BMF-Schreiben v. 08.12.2009, BStBl I, 1513)	Vorteile aus unentgeltlicher/verbilligter Überlassung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers bis 360 €/Jahr, wenn diese als freiwillige Leistungen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden und die Beteiligung allen Arbeitnehmern offensteht	übersteigender Betrag
Verpflegungszuschüsse		siehe Reisekosten	
Versicherungsleistungen	§ 3 Nr. 1a EStG	Leistungen aus einer Kranken-, Pflege- und gesetzlichen Unfallversicherung	andere Versicherungsleistungen

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Warengutscheine	R 8.1 LStR	<p>1. beim Arbeitgeber einzulösen: (betreffend Produktpalette des Arbeitgebers) → Sachbezug 44-€-Freigrenze oder der Rabattfreibetrag von 1.080 €</p> <p>2. bei Dritten einzulösen: Zum Einkauf bei Dritten ist maßgebend, was vom Arbeitgeber zugesagt wurde. Das heißt, es besteht keine Möglichkeit, Barlohn zu wählen. Begünstigter Sachlohn liegt z.B. auch dann vor, wenn der Gutschein einen Geldbetrag für die Bezahlung einer konkreten Sach- oder Dienstleistung ausweist oder wenn keine konkrete Sach- oder Dienstleistung ausgewiesen wird, die der Arbeitnehmer auswählen kann.</p>	<p>beim Rabattdreibetrag: übersteigender Betrag</p> <p>bei Freigrenze: bei Überschreitung wird alles steuerpflichtig</p> <p>Beträge über 44 € im Monat</p>
Weihnachtsfeier		siehe Betriebsveranstaltung	
Werkzeuggeld	§ 3 Nr. 30 EStG	Entschädigung für die betriebliche Nutzung von Werkzeugen des Arbeitnehmers	soweit die Zahlungen die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers übersteigen
Wertpapierverkauf (soweit nicht gewerblich)		siehe Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen	
Winterausfallgeld		siehe Arbeitslosengeld	
Wohngeld	§ 3 Nr. 58 EStG	alles	
Zukunftssicherungsleistung	§ 3 Nr. 62 EStG	Leistungen wegen gesetzlicher Verpflichtungen oder Ausgaben für Arbeitnehmer, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind	<ul style="list-style-type: none"> – freiwillige Beiträge oder Beiträge, die bestimmte Grenzen überschreiten – Pauschalbesteuerung möglich mit 20 % + SolZ + KiSt für max. 1.752 € pro Jahr
Zuschläge			
– für Feiertagsarbeit	§ 3b Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 EStG § 3b Abs. 3 Nr. 2 EStG	Zuschläge für Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen und für Arbeit am 31. Dezember ab 14.00 Uhr, soweit sie 125 % des Grundlohns nicht übersteigen; Zuschläge für Arbeit am 24. Dezember ab 14.00 Uhr, am 25. und 26. Dezember und am 1. Mai bis 150 % des Grundlohns Für Schichten, die vor 24 Uhr begonnen haben, gilt auch noch die Zeit bis 4 Uhr des Folgetags.	Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen
– für Nachtarbeit (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	§ 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG § 3b Abs. 3 Nr. 1 EStG	Zuschläge bis 25 % des Grundlohns bzw. bis 40 %, wenn die Nachtarbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wird und die Zuschläge für die Arbeitszeit zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr gezahlt werden	Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
<p>für Sonntagsarbeit</p> <p>– mehrere</p>	<p>§ 3b Abs. 1 Nr. 2 EStG</p> <p>§ 3b Abs. 3 Nr. 2 EStG</p>	<p>Zuschläge bis 50 % des Grundlohns</p> <p>Steuerfreie Zuschläge für Nachtarbeit am Sonntag oder Feiertag werden addiert. Für Arbeit an einem Sonntag, der auch Feiertag ist, gilt der höhere Zuschlag.</p> <p>Grundsätzlich: Der Grundlohn darf max. 50 €/Std. betragen. Sozialversicherungspflicht besteht ab 25 €/Std.</p>	<p>Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen</p> <p>Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen</p> <p>Zuschläge, die über einen Grundlohn von 50 €/Std. hinausgehen</p>